
Tarifvereinbarung

zwischen dem

Bundesamt für Sozialversicherung (BSV)

und dem

Berufsverband Hörgeschädigtenpädagogik (BHP)

sowie

der Association Romande des Enseignantes en Lecture Labiale (ARELL)

betreffend die individuelle Abgeltung von Lehrkräften für Verständigungstraining

Art. 1 Geltungsbereich und gesetzliche Grundlagen

- 1.1. Die Tarifvereinbarung regelt die individuelle Abgeltung von Leistungen und Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit von BHP- oder ARELL-Lehrkräften in Verständigungstraining für Erwachsene mit ganzem oder teilweisem Verlust des Hörvermögens gestützt auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) und die Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI, SR 831.232.51).
- 1.2. Die Tarifvereinbarung gilt für individuelle Einsätze der Lehrkräfte in Verständigungstraining für Hörbehinderte und hochgradig Schwerhörige im Rahmen von Art. 15 IVG (Berufsberatung), 16 IVG (Erstmalige berufliche Ausbildung), 17 IVG (Umschulung) und 21/21^{bis} IVG beziehungsweise Art. 7 und 9 HVI (Dienstleistungen Dritter an Stelle eines Hilfsmittels).

Art. 2 Pflichten des BHP und der ARELL

- 2.1. Die Verbände sind dafür verantwortlich, dass die Leistungen nach dieser Vereinbarung ausschliesslich von entsprechend ausgebildetem, diplomiertem Fachpersonal erbracht werden.
- 2.2. Sie verpflichten sich, bis zum **30.06.2004** Qualitätskriterien für die Aus- und Weiterbildung der eingesetzten Lehrkräfte festzulegen. Diese Qualitätskriterien werden Teil dieser Vereinbarung.

- 2.3. Sie führen zu Handen des BSV eine aktualisierte Liste der Lehrkräfte. Jede Änderung derselben ist dem BSV für die Veröffentlichung und Weiterleitung an die IV-Stellen mitzuteilen.

Art. 3 Art und Umfang der Leistungen

- 3.1. Dauer und Umfang der Leistungen werden durch die Verfügung der zuständigen kantonalen IV-Stelle bestimmt. Diese bildet die Voraussetzung dafür, dass die Leistung von der IV vergütet werden kann.
- 3.2. Die von den Lehrkräften erbrachten Leistungen dienen ausschliesslich dem Verständigungstraining, auf den die versicherte Person im Rahmen der Erwerbstätigkeit, der Tätigkeit im Aufgabenbereich oder Ausbildung angewiesen ist.
- 3.3. Die Vergütung beschränkt sich auf die Unterrichtstätigkeit. Weitergehende Leistungen werden nicht vergütet.
- 3.4. Sämtliche mit dem Verständigungstraining verbundenen Leistungen werden nach den im Anhang festgelegten Ansätzen vergütet. Die Leistungen sind in zwei Kategorien unterteilt. Die erste Kategorie umfasst den Unterricht (einschliesslich Vor- und Nacharbeiten, Reise- und Wartezeiten). Zur zweiten gehören die pauschalen Vergütungen der tatsächlichen Kosten für Reisen, Mahlzeiten und Übernachtungen.

Art. 4 Rechnungsstellung

- 4.1. Die BHP- und ARELL-Lehrkräfte stellen die im Rahmen der Verfügung erbrachten Leistungen der zuständigen IV-Stelle in Rechnung.
- 4.2. Die Rechnung enthält mindestens folgende Angaben:
Adresse der IV-Stelle - Rechnungsdatum
Name, Vorname, Adresse und Versicherungsnummer (AHV-Nummer) der versicherten Person
Anzahl und Dauer der erbrachten Leistungen (gemäss Vergütungsansatz im Anhang).

Art. 5 Vergütung der Leistungen

- 5.1. Die Vergütung der Leistungen nach Artikel 3 dieser Vereinbarung erfolgt nach den im Anhang festgelegten Vergütungsansätzen.
- 5.2. Wird das Verständigungstraining als Dienstleistung Dritter an Stelle eines Hilfsmittels gemäss von Art. 21^{bis} Abs. 2 IVG durchgeführt, so darf der Gesamtbetrag für die Vergütung pro Monat den Betrag des monatlichen Erwerbseinkommens der versicherten Person oder den anderthalbfachen Mindestbetrag der ordentlichen Altersrente nicht übersteigen (Art. 9, Abs. 2 HVI). Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Leistung im Rahmen von beruflichen Eingliederungsmassnahmen (Art. 15 bis 17 IVG) verfügt worden ist.
- 5.3. Die Vergütungsansätze verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Art. 6 Datenschutz

- 6.1. Für den/die Leistungserbringer/in sind die Vorschriften des Datenschutzes (insbesondere das Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992, DSG) verbindlich.

Art. 7 Haftung bei Schäden

- 7.1. Für Schäden, welche im Rahmen der Ausübung der Unterrichtstätigkeit zulasten der Versicherung entstehen, wird jegliche Haftung seitens der Invalidenversicherung abgelehnt.

Art. 8 Schlussbestimmungen

- 8.1. Diese Vereinbarung tritt per 1. Januar 2004 in Kraft. Sie kann in gegenseitigem Einvernehmen ganz oder in einzelnen Bestimmungen abgeändert werden.
- 8.2. Diese Vereinbarung kann durch die Parteien unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils auf den 30. Juni oder 31. Dezember gekündigt werden, erstmals auf den 31. Dezember 2004.
- 8.3. Der Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Ort und Datum:

BHP
Der Präsident

ARELL
Die Präsidentin

Vorname, Name

Vorname, Name

Ort und Datum:

Bundesamt für Sozialversicherung
Geschäftsfeld Invalidenversicherung
Bereich Medizin und Hilfsmittel

C. Lukas Bohny, Bereichsleiter

Mickaèle Sautebin

Anhang zur Tarifvereinbarung betreffend die individuelle Abgeltung von Lehrkräften für Verständigungstraining

Die Vergütung gemäss Artikel 5.1 der Vereinbarung wird folgendermassen festgelegt:

Unterricht* (einschliesslich Kosten für Vor- und Nacharbeiten, Reise- und Wartezeiten)	Fr. 126.-	pro Std. (bzw. Fr. 31.50 je angebrochene Viertelstunde)
--	-----------	---

* Vergütet wird nur die effective Unterrichtszeit bei und mit der versicherten Person. Sämtlich weiteren Leistungen (Vor- und Nacharbeiten, Berichte, Reise- und Wartezeiten) sind mit diesem Ansatz abgegolten.

Fahrkostenpauschale	Fr. 25.-	pro Einsatz
Mittagessen	Fr. 21.-	pro Hauptmahlzeit
Übernachtung	gemäss Beleg	max. Fr. 100.- pro Nacht

Ort und Datum:

BHP
Der Präsident

ARELL
Die Präsidentin

Vorname, Name

Vorname, Name

Ort und Datum:

Bundesamt für Sozialversicherung
Geschäftsfeld Invalidenversicherung
Bereich Medizin und Hilfsmittel

C. Lukas Bohny, Bereichsleiter

Mickaèle Sautebin